

*Vollstreckungsorgane* auf örtlicher Ebene sind die *Räte der Kreise*. Sie können durch Beschluß auch Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Befugnisse zur Vollstreckung in vollem oder begrenztem Umfange übertragen.

Die Vollstreckung wird von der Vollstreckungsstelle des zuständigen Rates auf Antrag der staatlichen Organe oder Einrichtungen vorgenommen, denen vollstreckbare Geldforderungen zustehen. Auch wirtschaftsleitende Organe können entsprechende Vollstreckungsanträge stellen.

*Voraussetzungen für die Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens sind:*

- die Fälligkeit der Forderung;
- die Aufforderung zur Zahlung, wenn der Schuldner nicht gesetzlich verpflichtet ist, den geschuldeten Betrag selbständig zu berechnen und zu entrichten;
- die Mahnung mit abermaliger Fristsetzung und der Hinweis darauf, daß vollstreckt wird, wenn keine Zahlung erfolgt.

Die Vollstreckung erfolgt durch:

#### *Pfändung von Geldforderungen des Schuldners*

Dazu ergeht von der Vollstreckungsstelle eine *Pfändungsverfügung*, die als Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gilt. Dem Drittschuldner wird mit der Verfügung verboten, an den Schuldner zu zahlen, sowie die Pflicht auferlegt, den Betrag, sobald er fällig ist, an das vollstreckungsberechtigte Organ zu zahlen. Der Schuldner ist über die Pfändung seiner Geldforderung zu unterrichten. Ihm ist zu verbieten, über die entsprechende Geldforderung — das kann z. B. ein Teil seines Lohnes oder Gehaltes sein — zu verfügen.

#### *Pfändung von Bargeld*

Sie erfolgt, indem ein Mitarbeiter der Vollstreckungsstelle das Bargeld in Besitz nimmt und dem Schuldner eine Quittung über den gepfändeten Betrag ausstellt.

#### *Pfändung und Verwertung beweglicher Sachen*

Sie erfolgt, indem der Mitarbeiter der Vollstreckungsstelle die Sache in Besitz nimmt oder sie als gepfändet kennzeichnet. Der Schuldner darf über die gepfändete Sache nicht mehr verfügen. Über die Verwertung der gepfändeten Sache entscheidet der Leiter der Vollstreckungsstelle. Diese darf erst nach Ablauf einer Woche seit dem Tag der Pfändung erfolgen, sofern sich der Schuldner nicht mit Teiheim früheren Zeitpunkt einverstanden erklärt oder der Verderb der Sache bzw. eine wesentliche Wertminderung droht. Die Verwertung der Sache erfolgt durch die Vollstreckungsstelle entsprechend den §§ 122 ff. ZPO. Die Ansprüche des staatlichen Organs werden aus dem Erlös befriedigt.

#### *Vollstreckung in unbewegliche Sachen*

Sie erfolgt, indem die Vollstreckungsstelle die Eintragung von *Sicherungshypothesen* bei der zuständigen Außenstelle des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes beantragt. Soweit zur Durchsetzung von Geldforderungen der Staatsorgane die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung von Grundstücken und Gebäuden oder die Vollstreckung in grundstücksgleiche Rechte erforderlich ist, hat die Vollstreckungsstelle nach vorheriger Abstimmung mit dem beantragenden Staatsorgan ein entsprechendes Ersuchen an das zuständige Kreisgericht zu richten.